

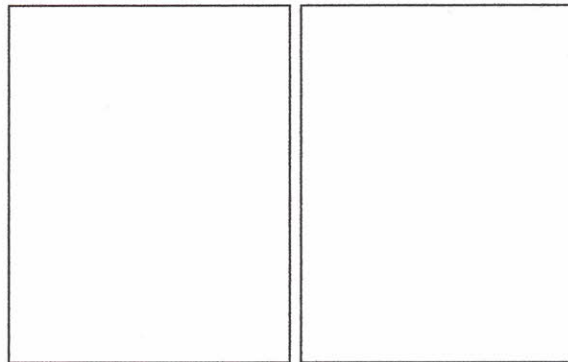


DFK
DEUTSCHER VERBAND
FÜR FREIKÖRPERKULTUR E.V.

ORPLID Darmstadt e.V.



Antrag auf Vereinsaufnahme



Lichtbilder

Die endgültige Aufnahme setzt eine genaue Kenntnis der Persönlichkeit des Antragstellers voraus. Um gewissenhafte Beantwortung der Fragen wird gebeten. Die Angaben sind freiwillig und werden auf Wunsch vertraulich behandelt. Hiermit erfolgt Benachrichtigung nach §33 BDSG. Ihre Daten werden gespeichert und verarbeitet. Nichtzutreffendes ist zu streichen. Folgende Personen beantragen die Aufnahme:

- A** Name: Vorname: Beruf:
geb. am / in: Geburtsname: Familienstand:
- B** Name: Vorname: Beruf:
geb. am / in: Geburtsname: Familienstand:
- C** Kinder oder Name Vorname geb. am
Enkel U18 Name Vorname geb. am

Anschrift:

(Ab Telefon sind Ihre Angaben Freiwillig, siehe erster Absatz)

Straße, PLZ, Wohnort

Telefon privat: Telefon gesch.: Fax:

Mobiltelefon: E - Mail:

Hiermit beantrage ich ersatzweise die kostenfreie Zusendung des ORPLID Rundschreiben und der ORPLID Aktuell per E-Mail als PDF.

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass Ihr Name oder gegebenenfalls auch Ihr Bild oder Gruppenbild in den Veröffentlichungsmedien unseres Vereines wie zum Beispiel dem ORPLID-Rundschreiben, ORPLID Aktuell oder auch im Internet und auf unserer Netzseite, in eventuellem Bezug zu Anlässen, wie zum Beispiel Ehrungen, Jubiläen, sportlichen Aktivitäten, Festen, Kulturveranstaltungen, Vereinsleben, usw. zur Veröffentlichung anstehen könnte. Sollte die künftige Nennung oder Abbildung, in Teilbereichen oder vollständig, von Ihnen nicht erwünscht sein, teilen Sie dies bitte dem Verein umgehend extra schriftlich mit. Wir berücksichtigen dies dann ab Eingang für zukünftige Informationen. Mitteilungen sind mit Datum zu richten an:

Mail: info@orplid-darmstadt.de oder Post: ORPLID e.V. Postfach 120108, 64238 Darmstadt.

Waren Sie schon Mitglied einer FKK-Vereinigung? ☐ JA ☐ NEIN Wann? Welcher?

Haben Sie sonst schon am FKK-Leben teilgenommen? ☐ JA ☐ NEIN Wo?

Welchen ähnlichen Vereinigungen haben Sie angehört oder gehören Sie noch an?

Wollen Sie bei uns ausschließlich Sport treiben und kein FKK? ☐ JA ☐ NEIN Ihre Hobbys:

Welche sportlichen Interessen haben Sie?

Sind Sie zu einer aktiven Mitarbeit im Verein bereit? ☐ JA ☐ NEIN In welchem Bereich?

Welche Aufgaben würden Ihnen besonders liegen?

Welche Fähigkeiten können Sie einbringen?

Können Sie uns weitere Interessenten für den Verein nennen? (Namen, Anschriften, bitte auf die Rückseite)

Wie wurden Sie auf uns aufmerksam?

Durch meine/unsere Unterschrift erkläre(n) ich / wir meinen / unseren verbindlichen Beitritt zum Verein ORPLID-Darmstadt e.V.

Ich / wir erkenne(n) an, dass im Falle der Ablehnung meines / unseres Aufnahmeantrags, wofür Gründe nicht genannt werden brauchen, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist. Ich / wir erkenne(n) weiter an, dass im Falle eines etwaigen Ausschlusses die in der Satzung des Vereins vorgesehene Instanz endgültig entscheidet und auch hiergegen der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.

Uns ist bekannt, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft die Pflicht zur Beitragszahlung über den formalen Termin hinaus solange besteht, bis Ausweise und ggf. Schlüssel zurückgegeben sind. Die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen habe ich erhalten.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift zu A

Eigenhändige Unterschrift zu B



ORPLID Darmstadt e.V.

Name, Vorname

PLZ Ort

Name des Ehegatten

Straße Nr.

Haftungsausschlusserklärung

Mir ist folgendes besonders bekannt und ich / wir erkennen folgendes verbindlich an:

1. Ich erkläre hiermit, dass ich / wir und meine / unsere Kinder die Einrichtungen des ORPLID auf eigene Gefahr benutzen. Gleiches trifft für die von mir / uns eingeladenen Besucher zu.
2. Das Betreten des Vereinsgeländes des Orplid Darmstadt e.V. sowie die Benutzung der darauf installierten und betriebenen Einrichtungen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr.
3. Eltern / Erziehungsberechtigte / Aufsichtspersonen / Mitglieder haften für Ihre Kinder oder Gäste.
4. Der Badebetrieb vom ORPLID wird nicht beaufsichtigt. Der tiefere Teil des Schwimmbeckens ist nur für Schwimmer bestimmt und besondere Rettungseinrichtungen sind nicht vorhanden.
5. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf eine mögliche erhöhte Unfallgefahr hin, da sich unser Vereinsgelände in der Natur und auch innerhalb eines Wald,- und Parkgebietes befindet. Unter Umständen ist aufgrund der Beschaffenheit des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen sowie vorhandener, nicht besonders gekennzeichnete Baustellen mit einer mehr als verkehrsüblichen Unfallgefahr, auch für meine / unsere Kinder / Gäste und insbesondere bei Dunkelheit zu rechnen. Aus Umweltgründen wird auf unserem Gelände kein Streusalz auf den Zugängen und Wegen eingesetzt. Es ist in den Wintermonaten, wie auch im Sommer und bei ungünstigen Verhältnissen, unter weiteren Gefahren zusätzlich mit Glätte, Schlaglöchern, Wurzeln, Ästen, usw. zu rechnen.
6. Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass über die Versicherungssumme der Sportversicherung hinausgehende Forderungen weder von mir noch von meinen Kindern im nachweisbaren Schadenfalle bei Haftung des Vereins, seiner Organe bzw. seiner Beauftragten geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für meine / unsere Gäste.
7. Es erfolgt keine Aufsicht auf unserem Gelände.

Ort, Datum

Unterschrift

(zugleich als gesetzlicher Vertreter meiner /
unserer Kinder)

Unterschrift des Ehegatten

(zugleich als gesetzlicher Vertreter meiner /
unserer Kinder)

ORPLID Darmstadt e.V., Weiterstädter Landstraße 50, 64291 Darmstadt
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 91 ZZZ 00000248106

Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer):.....

Name des Mitgliedes:.....

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige den ORPLID Darmstadt e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich
weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ORPLID Darmstadt e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Das Mandat ist so lange gültig, bis ich schriftlich widerrufe.

.....
Name und Vorname (Kontoinhaber)

.....
Straße und Hausnummer

.....
Postleitzahl und Ort

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Datum und Ort

.....
Unterschrift (Kontoinhaber)

Geländeordnung des ORPLID Darmstadt e.V.

Verein für Sport und Naturismus

Beschlossene Fassung vom Dezember 2018

Der Aufenthalt auf dem FKK-Sportgelände und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Mitglieder sind gegen Unfälle im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes versichert. Unfälle sind sofort dem Vorstand oder seinem Beauftragten zu melden. Die Sportversicherung umfasst ebenfalls die gesetzliche Haftpflicht des Vereins. Das Gelände dient der Erholung. Sport und Spiel nach den Grundsätzen der Freikörperkultur.

Das Verhalten soll bestimmt sein von gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung vor der Persönlichkeit des anderen. Das Leben in einer Gemeinschaft erfordert überall verbindliche Verhaltensregeln, die zu beachten sind:

1. Die Geländetore sind verschlossen zu halten.
2. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Ausnahmen davon kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen (z.B. bei körperlichen Behinderungen) genehmigen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nicht erlaubt. Fahren nur in Schrittgeschwindigkeit.
3. Tages- und Übernachtungsgäste, die keine DFK/INF Mitglieder sind, haben nach der geltenden Gastgebührenordnung nur Zutritt in Begleitung von Mitgliedern. Eine erwachsene Person ab 23 Jahre darf in einer Saison maximal viermal als Gast mitgebracht werden.
4. Sofern es die Witterung erlaubt, sollte man sich nur nackt auf dem Gelände aufhalten.
5. Dem Tordienst ist von allen Mitgliedern der Mitgliedsausweis unaufgefordert vorzuzeigen.
6. Gastplätze für Zelte und Wohnwagen werden von dem Beauftragten oder von den Geländewarten angewiesen.
7. Tonwiedergabegeräte dürfen nur innerhalb der Wohnwagen und in der Weise benutzt werden, dass eine Störung oder Belästigung anderer ausgeschlossen ist.
8. Mittagsruhe von 13⁰⁰ bis 14³⁰ Uhr und Nachtruhe von 23⁰⁰ bis 7⁰⁰ Uhr sind unbedingt einzuhalten.
9. Rauchen ist nur im Bereich des Vereinsheimes und des Wohnwagenplatzes gestattet.
10. Das Fotografieren und Filmen von Personen ist nur mit deren Einverständnis gestattet. Ausnahmen bilden besondere Veranstaltungen bei denen ein Beauftragter vom Vorstand legitimiert ist.
11. Für Haustiere (Hunde und Katzen) ist das Gelände nicht geeignet, und sie können nicht mitgebracht werden.
12. Bei Verwendung von Koch- und Grillgeräten ist äußerste Vorsicht geboten. Es sind nur mit Gas oder Elektrizität betriebene Geräte zulässig. Offene Feuer sind untersagt. (Ausnahme bei Vereinsveranstaltungen am Vereinsheim).
13. Abfall soll möglichst von allen mit nach Hause genommen werden.

14. Veränderungen an Sträuchern und Bäumen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gelände- oder Platzwart vorgenommen werden.
15. Die Toiletten und Waschanlagen sind sauber zu halten. Kleinkinder dürfen die Toiletten nur in Begleitung von Erwachsenen aufsuchen.
16. Sitzgelegenheiten sind nur mit Handtuch oder dergleichen zu benutzen. Für die Sauna ist mindestens ein großes Handtuch notwendig.
17. Benutzung des Schwimmbeckens nur in nacktem Zustand. Vor Benutzung des Schwimmbeckens ist gründlich zu duschen. Die Baderegeln sind einzuhalten (Badeordnung).
18. Autofahren ist nur im Schritt-Tempo bis zur Sperrkette gestattet.
19. Radfahren im Gelände verlangt Rücksichtnahme und umsichtiges Verhalten und ist auf die Wege zu beschränken.
20. Im Untergeschoss des Vereinsheimes befindet sich der Verbandskasten „Erste Hilfe“ und der Defibrillator.
21. Gäste, die keine DFK/INF Mitglieder sind, dürfen auf dem Gelände nicht übernachten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache durch den Gelände- oder Gästewart bzw. eines Vorstandsmitgliedes möglich.
22. Das Tragen von Intimpiercing ist nicht erwünscht. Bei Beschwerden durch Mitglieder an den Vorstand wird der Träger/die Trägerin gebeten, Intimschmuck während des Aufenthalts auf dem Gelände zu entfernen.

Neufassung der Satzung 2022

ORPLID Darmstadt e.V.

Verein für Sport und Naturismus

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ORPLID Darmstadt e.V. Verein für Sport und Naturismus und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er ist unter der Nr. 1074 im Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen und Rechtsnachfolger des ORPLID, Bund für Geistes- und Körperkultur, der am 17.05.1923 gegründet und 1935 von den NS-Behörden aufgelöst wurde.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur e.V. (DFK).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck,

- a) den Sport zu fördern,
- b) den Naturschutz und die Landschaftspflege zu fördern,
- c) den Völkerverständigungsgedanken zu fördern und
- d) Kunst und Kultur zu fördern.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie das Errichten und Betreiben vereinseigener Anlagen für Sport und Freizeit im Rahmen der Förderung der Familie einschließlich der Jugendpflege,
- Ausübung des Wettkampfsportes nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes,
- Erhaltung der heimischen Flora und Fauna sowie die Verhinderung regionsuntypischer Gewächse. Soweit aufgrund des Klimawandels einheimische Pflanzen nicht überlebensfähig sind, können Arten etabliert werden, die an die neuen klimatischen Verhältnisse angepasst sind. Diese Arten dürfen aber nicht zur Verdrängung der regionstypischen Flora und Fauna führen.
Pflege der Wald- und Wiesenwege nach ökologischen Gesichtspunkten und Pflege von Freiflächen, um sie in ihrer Art zu erhalten.
- Begegnungen deutscher und französischer Vereinsmitglieder zur Pflege der deutsch-französischen Freundschaft, der Verständigung zwischen den Völkern und des interkulturellen Austausches,
- Pflege des internationalen Liedgutes und des Chorgesangs.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
vorläufige Mitglieder,
ordentliche Mitglieder,
Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren,
Fördermitglieder,
Ehrenmitglieder.
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, ethnische Gruppe und Religion werden. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, um die Mitgliedschaft zu beantragen. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Mitgliedschaft. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand innerhalb eines Jahres nach Antragstellung. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Mitgliedsausweises rechtswirksam. Die vorläufige bzw. ordentliche Mitgliedschaft kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Ehrenmitglieder müssen sich besondere Verdienste um den Verein erworben und ihm mindestens 10 Jahre angehört haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod,

2. durch Austritt, der schriftlich bis sechs Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter vorheriger schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Durch Ausschluss.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem bzw. der Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes in den Fällen nach Ziffer 4 steht dem bzw. der Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides ohne aufschiebende Wirkung das Recht des Einspruchs zu, über den der Ehrenrat endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Ausschluss beinhaltet absolutes Geländeverbot.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
 - c) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin,
 - d) dem Geländewart bzw. der Geländewartin,
 - e) dem Sportwart bzw. der Sportwartin,
 - f) dem Jugendwart bzw. der Jugendwartin sowie
 - g) acht Fachwarten bzw. Fachwartinnen, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt sind.
 Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen eigenständig zu beschließen, die aus rechtlichen Gründen vom Finanzamt oder vom Amtsgericht gefordert werden.
Veräußerung des Grundbesitzes und/oder finanzielle Verpflichtungen, die die Gesamteinnahmen an Beiträgen eines Jahres übersteigen, erfordern die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der Schriftführer bzw. die Schriftführerin,
 - c) der Kassenwart bzw. die Kassenwartin,
 - d) der Geländewart bzw. die Geländewartin und
 - e) der Sportwart bzw. die Sportwartin.
 Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Ausgenommen davon ist der Jugendwart bzw. die Jugendwartin, der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. (vgl. § 8)
Jedes Jahr wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder im Wechsel gewählt. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass in Jahren mit gerader Zahl gewählt werden: Der/die Vorsitzende, der Kassenwart bzw. die Kassenwartin, der Sportwart bzw. die Sportwartin und vier Fachwarte bzw. Fachwartinnen.
In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt: Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, der Geländewart bzw. die Geländewartin und vier Fachwarte bzw. Fachwartinnen.
Werden Vorstandspositionen zur Mitgliederversammlung zwischen den satzungsgemäßen Wahlterminen frei, so erfolgt die Wahl für die Dauer von einem Jahr.
Vorstandsmitglieder nach § 6 Nr. 3 führen die Geschäfte, bis ihre Nachfolger bestellt sind.
5. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Bilanz für das abgeschlossene Geschäftsjahr zu erstellen, ferner die im nachfolgenden Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und beabsichtigten Ausgaben in einem Voranschlag zusammenzustellen. Bilanz und Voranschlag sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung offen zu legen.
7. Der Vorstand kann Mitglieder mit deren Einverständnis eigenverantwortlich mit Aufgaben betrauen und besondere Ausschüsse bilden sowie deren Vorsitzende bestellen. Diese Mitglieder werden zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen, wenn ihr Aufgabengebiet behandelt wird.
8. Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Vereins kann unbeschadet des § 5 der Satzung der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
 - a) einen schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) Mitgliedsrechte bis zu sechs Monaten einschränken,
 - c) den Rat zum Austritt erteilen.
9. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann der Vorstand ein Mitglied mit Vorstandsaufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist durch den Vorstand jährlich einzuberufen und soll in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang an der Infotafel im Eingangsbereich des Vereinsheims und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage „www.orplid-darmstadt.de“ zu erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung im Vereinsrundschreiben publiziert werden.

3. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) durchzuführende Wahlen,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens bis drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang an der Infotafel im Eingangsbereich des Vereinsheims sowie auf der Vereinshomepage bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen nach § 6 Nr. 2, Satz 3.
7. Bei größeren Ausgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen, die die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge der entsprechenden Mitgliedseinheit nicht übersteigt.
8. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang an der Infotafel im Eingangsbereich des Vereinsheims und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage zu erfolgen. Zusätzlich kann die Einladung im Vereinsrundschreiben publiziert werden.
10. Der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr in der Geschäftsordnung bestimmter Vertreter bzw. bestimmte Vertreterin leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder des Vereins bis zu 26 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin beruft die Jugendversammlung durch Aushang an der Infotafel im Eingangsbereich des Vereinsheims und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage ein. Zusätzlich kann die Einladung im Vereinsrundschreiben publiziert werden.
4. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin wird von der Jugendversammlung gewählt. Er/Sie muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Wahl ist in der Jugendordnung geregelt.
5. Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin vertritt die Vereinsjugend in Jugendfragen.

§ 9

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Ehrenrates und zwei Beisitzern. Sollte ein Mitglied verhindert oder befangen sein, wird der gewählte Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin als Beisitzer(in) tätig. Der/Die Vorsitzende des Ehrenrates wird ggf. durch den ersten Beisitzer bzw. die erste Beisitzerin vertreten.
2. Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und dem Verein. Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ehrenrats.
3. Vor dem Beschreiten des Rechtswegs in einer strittigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat durchlaufen werden. Der Ehrenrat entscheidet mit drei Personen abschließend mit seiner Mehrheit.
4. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
5. Die Wahl des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr wird die Hälfte der Ehrenratsmitglieder im Wechsel gewählt. Die Wahlen sind so durchzuführen, dass in Jahren mit gerader Zahl gewählt werden: Der/Die Vorsitzende des Ehrenrates und der zweite Beisitzer bzw. die zweite Beisitzerin.
In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt: Der erste Beisitzer bzw. die erste Beisitzerin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
Werden Positionen zur Mitgliederversammlung zwischen den satzungsgemäßen Wahlterminen frei, so erfolgt die Wahl für die Dauer von einem Jahr.

§ 10

Verhaltenskodex

1. Der Naturismus ist eine Lebensart in Harmonie mit der Natur. Sie kommt zum Ausdruck in der gemeinschaftlichen Nacktheit, verbunden mit Selbstachtung sowie Respektierung der Andersdenkenden und der Umwelt.
2. Der ORPLID Darmstadt e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie jegliche Art von Diskriminierung. Um insbesondere Gewalt gegenüber Kindern,

Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzubeugen, werden diesbezügliche Präventionsmaßnahmen in einer separaten Ordnung geregelt.

3. Der Verstoß gegen den Verhaltenskodex insbesondere gegen das Verbot von Gewalt und Diskriminierung kann bis zum Vereinsausschluss führen.

§ 11

Beiträge

1. Die jährlich zu erbringenden Mitgliedsbeiträge, Leistungen von Diensten und deren Abgeltung durch Geld, sowie Umlagen, die für alle Mitglieder gelten, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Einmalige Sonderumlagen müssen ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. (Vgl. § 7 Nr. 7)
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten beigetrieben werden.

§ 12

Ordnungen

Der Vorstand beschließt Ordnungen, die zur Führung der Geschäfte im Rahmen der Satzung erforderlich sind. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie sind im Vereinsheim sowie auf der Vereinshomepage einzusehen und für alle Mitglieder verbindlich. Auf Änderungen von Ordnungen sind die Mitglieder per Aushang und im Rundschreiben aufmerksam zu machen.

§ 13

Datenschutz

Die Mitgliederversammlung wählt einen Datenschutzbeauftragten / eine Datenschutzbeauftragte für eine Amtszeit von zwei Jahren, der / die ordentliches Mitglied sein muss und nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Gemäß § 12 wird eine Datenschutzordnung nach Zustimmung durch den Datenschutzbeauftragten/die Datenschutzbeauftragte vom Vorstand beschlossen.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, denen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses obliegt. Sie können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 15

Haftung

1. Die Schadensersatzpflicht richtet sich nach den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen in Verbindung mit dem Sportversicherungsvertrag des LSB Hessen. Weitergehende Ansprüche gegen den Verein bzw. die persönlich haftenden Mitglieder sind ausgeschlossen.
2. Die Nutzung des Vereinsgeländes, der Räumlichkeiten und der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.
3. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Nr. 1 und des Ehrenrates gemäß § 9 Nr. 1 dieser Satzung haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstands- bzw. Ehrenratspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
4. Ist ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 6 Nr. 1 und des Ehrenrates gemäß § 9 Nr. 1 dieser Satzung einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstands- bzw. Ehrenratspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Übernahme der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht von dritter Seite übernommen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Auszug aus der Aufnahmegebührenordnung

Orplid Darmstadt e.V.
April 2019

a) Aufnahmegebühren

Es sind mit der Abgabe der Aufnahmeunterlagen fällig:

- 25,00 € für Einzel-Jugendmitglieder unter 18 Jahren,
- 50,00 € für Einzelpersonen, Ehepaare und Familien.

b) Geländefonds-Abgabe

Die Geländefonds-Abgabe in Höhe von 100,00 € stellt eine teilweise Abgeltung der von den Mitgliedern bisher erbrachten Leistungen am Ausbau und zur Erhaltung des Geländes und der darauf befindlichen Anlagen dar. Die Abgabe gilt für Einzelpersonen ab 18 Jahren, Ehepaare und Familien. Befreit von der Zahlung der Geländefonds-Abgabe sind

- Einzelmitglieder, die als Jugendliche unter 18 Jahren eingetreten sind,
- Einzelmitglieder, die mit 18 Jahren aus der Familienmitgliedschaft in eine ordentliche Einzelmitgliedschaft übernommen werden,
- ehemalige Mitglieder, wenn die Mitgliedschaft nicht länger als fünf Jahre unterbrochen war,
- Ehepartner bei Heirat eines Mitgliedes.

Die Geländefonds-Abgabe ist fällig:

- Im Normalfall innerhalb eines Jahres nach dem Aufnahmedatum.
- Im nachfolgenden Kalenderjahr nach Entfallen der Gründe für eine Beitragsermäßigung (siehe Beitragsordnung).

Auszug aus der Beitragsordnung

a) Beitragshöhe

Vorläufige, ordentliche sowie Einzel-Jugendmitglieder zahlen halbjährlich folgende Beiträge:

- Einzelmitglieder: 65,00 €, in Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr: 40,00 €
- Ehepaare und Familien: 105,00 €, in Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr: 60,00 €
- Einzel-Jugendmitglieder bis 14 Jahre: 27,00 €
- Einzel-Jugendmitglieder bis 18 Jahre: 40,00 €

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sind beitragsfrei, wenn ein Elternteil Einzelmitglied oder beide Elternteile Familienmitglieder sind. Sie werden als Einzel-Jugendmitglieder geführt, wenn kein Elternteil Mitglied ist.

Jugendlichen in Ausbildung im Alter von 18 bis 27 Jahren wird auf Antrag Beitragsfreiheit gewährt, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied ist.

b) Fälligkeit der Beiträge

Abbuchungen finden im Januar und Juli des Jahres statt. Der erste Halbjahresbeitrag ist bei Abgabe der Aufnahmeunterlagen zu überweisen.

c) Geländearbeit und deren finanzielle Abgeltung

Männliche Mitglieder im Alter von 19 bis 64 Jahren und weibliche Mitglieder im Alter von 19 bis 59 Jahren sind verpflichtet, jährlich mindestens acht Stunden Geländearbeit in der Zeit vom 01. Mai bis 30. April des darauf folgenden Jahres (Arbeitsjahr) zu leisten.

Männliche Mitglieder, welche das 18. oder 65. Lebensjahr im Arbeitsjahr (1.5.-30.4.) vollenden, und weibliche Mitglieder, welche das 18. oder 60. Lebensjahr im Arbeitsjahr (1.5.-30.4.) vollenden, müssen anteilig Arbeitsstunden in diesem Zeitraum verrichten.

d) Mahn- und Stornogebühren

- Müssen noch ausstehende Forderungen gesondert angemahnt werden, sind vom zahlungssäumigen Mitglied zusätzlich 2,50 € Mahngebühren zu entrichten.
- Werden Abbuchungen von Mitgliederkonten aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, storniert, so sind die Stornogebühren des Geldinstituts vom Mitglied zu zahlen.

Beitrags- und Aufnahmegebührenordnung liegen ungekürzt in der jeweils gültigen Fassung im Vereinsheim aus.

So funktioniert es im ORPLID.....



Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzende/r	Schrifführer/in	Kassenwart/in	Sportwart/in	Geländewart/in
---------------	-----------------	---------------	--------------	----------------

Fachwarte (Erweiterter Vorstand)

Fachwart/in Neue Medien	Fachwart/in Mitglieder- verwaltung	Fachwart/in Beitrags- wesen	Fachwart/in Veran- staltung und Kultur	Fachwart/in Öffentlich- keitsarbeit	Fachwart/in Wettkampf- sport	Fachwart/in Gelände I	Fachwart/in Gelände II	Jugend- wart/in
----------------------------	--	-----------------------------------	---	---	------------------------------------	--------------------------	---------------------------	--------------------

Ausschüsse und Teams

Team Pflege Homepage	Bauaus- schuss	Team Beschallung	Zaunbau- team	Baumfäll- team	Schredder- team	Team Schwimm- badtechnik	Schwimm- badreini- gungsteam	Brunnen- team	Jugend- ausschuss	Gaststät- tenaus- schuss	Team Sportplatz- pflege
----------------------------	-------------------	---------------------	------------------	-------------------	--------------------	--------------------------------	------------------------------------	------------------	----------------------	--------------------------------	-------------------------------

Die Ausschüsse und Teams setzen sich aus mehreren Personen zusammen.

Sonderaufgaben

Bürodienst	Lohnab- rechnung	Versand Rund- schreiben	Orplid aktuell	Datenschutz- beauftragte/r	Schlüssel- verwaltung	Glück- wünsche	Archiv	Vereins- chronik	Fotodoku- mentation
Stellplatz- vergabe	Reinigungs- plan	Elektrische Verteiler- kästen	Verbands- kästen	Gäste- betreuung	Brandschutz und Sicherheit	Feuerlösch- stationen	Fahrzeuge	Naturschutz Landschafts- pflege	Nistkästen
Sauna	Sport- abzeichen	Bogenschieß- stand	Lauftreff Radfahren	Spielplätze	Trimm-dich- geräte	Herbert Balzer Stiftung	Sportunfall- Meldung		

Für Sonderaufgaben sind in der Regel 1-2 Personen verantwortlich. Sie werden von dem entsprechenden Vorstand bzw. Fachwart beauftragt.

ORPLID Darmstadt e.V.

Verein für Sport und Naturismus

Mitglied im Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V. und im Landessportbund Hessen e.V.



ORPLID Darmstadt e.V. • Postfach 12 01 08 • 64238 Darmstadt

An
zukünftige Mitglieder
im ORPLID Darmstadt

Anschrift: ORPLID Darmstadt e.V.
Beate Schäfer
Postfach 12 01 08
64238 Darmstadt
Sachgebiet: (FWMV) Mitgliederverwaltung
Handy: 0151 23652815
E-Mail: mitgliederverwaltung@orplid-darmstadt.de

Informationen/Aufnahmeunterlagen

Liebes zukünftiges Mitglied,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Verein. Sie erhalten mit diesem Schreiben die Unterlagen zur Information, bzw. Beantragung der Mitgliedschaft.

Zur Bearbeitung Ihres Aufnahmeantrages ist es erforderlich, dass Sie uns **die Anlagen 3 bis 5** (unbedingt alle) vollständig ausgefüllt und unterschrieben **mit zwei Passbildern pro Person** und gegebenenfalls einer Ausbildungsbescheinigung zurücksenden.

Aufnahmegebühr Familie und Einzelmitglied einmalig	50,00 €	
Aufnahmegebühr Einzelmitglied bis 18 Jahren einmalig	25,00 €	
Halbjahresbeitrag Familie	105,00 €	210,00 € im Jahr
Halbjahresbeitrag Einzelmitglied ab 18 Jahren	65,00 €	130,00 € im Jahr
Halbjahresbeitrag Schüler, Studenten oder Azubis mit entspr. Bescheinigung ab 18 Jahren	40,00 €	80,00 € im Jahr
Halbjahresbeitrag Jugendliche bis 14 Jahren	27,00 €	54,00 € im Jahr
Halbjahresbeitrag Jugendliche bis 18 Jahren	40,00 €	80,00 € im Jahr
Halbjahresbeitrag Ehepaare in Ausbildung mit entspr. Bescheinigung	60,00 €	120,00 € im Jahr
Geländefonds nach 1 Jahr Mitgliedschaft einmalig fällig	100,00 €	

Nach Erteilung Ihrer Einzugsermächtigung wird der 1. Beitrag und die Aufnahmegebühr vom angegebenen Konto abgebucht. Spätere Mitgliedsbeiträge werden dann immer halbjährlich im Januar, bzw. Juli von Ihrem Konto eingezogen. Bitte beachten Sie auch die Regelungen für den Geländefonds und die Geländearbeit in der beiliegenden Aufnahmegebührenordnung.

Die Familienmitgliedschaft kann nur bei Eheleuten Anwendung finden. Eheähnliche Gemeinschaften stellen getrennte Aufnahmeanträge mit der jeweiligen Aufnahmegebühr und zahlen auf Antrag gemeinsam den Familienbeitrag, wenn sie in den ersten fünf Jahren jährlich den Nachweis des gemeinsamen Wohnsitzes einreichen.

Sollten Sie noch Fragen haben oder, soweit noch nicht geschehen, an einer Besichtigung unseres Geländes interessiert sein, wenden Sie sich bitte an die o.a. Adresse.

Wir freuen uns schon jetzt auf Ihren Eintritt in unsere Gemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen


Beate Schäfer

Anlagen: zu Ihrer Information:

1. Satzung des ORPLID Darmstadt
2. Auszug aus der Aufnahmegebühren- und der Beitragsordnung

für unsere Unterlagen:

3. Antrag auf Aufnahme
4. Einzugsermächtigung
5. Haftungsausschlusserklärung

ORPLID Darmstadt e.V.
Weiterstädter Landstr. 50
Postfach 12 01 08
64238 Darmstadt
Telefon (06151) 372600
Telefax (06151) 372604
info@orplid-darmstadt.de
www.orplid-darmstadt.de

Volksbank Darmstadt-Süd Hessen
BIC GENODEF1VBD
IBAN DE94 5089 0000 0070 4241 00

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE07 5085 0150 0000 5710 59

